



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 30. SEPTEMBER 1981

SONDERDRUCK NR. 1073

Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle

vom 4. September 1981

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen regeln die Leistungsbeziehungen zwischen den Organen und Betrieben, in denen radioaktive Abfälle entstehen (Abfalllieferern); und dem die zentrale Erfassung und Endlagerung als Dienstleistung besonderer Art durchführenden Betrieb (Endlagerer) bei der zentralen Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle gemäß der Anordnung vom 11. Mai 1981 über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle (GBl. I Nr. 10 S. 224).

§ 2

Vertragsabschluss

(1) Der Abfalllieferer und der Endlagerer haben über ihre Leistungsbeziehungen gemäß § 1 Wirtschaftsverträge auf der Grundlage des Vertragsgesetzes¹ abzuschließen. Durch den Wirtschaftsvertrag über die zentrale Erfassung und Endlagerung radioaktiver Abfälle verpflichtet sich der Endlagerer, die gemäß den staatlichen Standards und den vertraglichen Vereinbarungen bereitgestellten radioaktiven Abfälle zu übernehmen und endzulagern. Der Abfalllieferer ist verpflichtet, die radioaktiven Abfälle gemäß den staatlichen Standards und den vertraglichen Vereinbarungen bereitzustellen, die weiteren Mitwirkungshandlungen zu erbringen und den Preis für die Dienstleistung besonderer Art zu zahlen.

(2) Der Wirtschaftsvertrag ist jeweils bis zum 30. April des Vorjahres für das Folgejahr abzuschließen. Der Wirtschaftsvertrag gilt jeweils für ein weiteres Folgejahr, wenn er nicht bis zum 30. April des Vorjahres geändert oder aufgehoben wird.

§ 3

Vertragsinhalt

(1) In den Wirtschaftsverträgen sind insbesondere Vereinbarungen zu treffen über:

- Art der Erfassung der radioaktiven Abfälle,
- Abfallarten,
- Strahlenschutzgruppen,
- durchschnittliches Jahresaufkommen mit voraussichtlicher Gesamtaktivität,
- Toleranzen,
- Nachweis der Minimierung des Aufkommens radioaktiver Abfälle,
- Nachweis der Nichtverwertbarkeit der radioaktiven Abfälle als Sekundärrohstoffe.

(2) Für die Abfallarten und Strahlenschutzgruppen gelten die in der Anlage enthaltenen Begriffe und Definitionen.

¹ Z. Z. gilt das Vertragsgesetz vom 28. Februar 1963 (GBl. I Nr. 7 S. 107).

§ 4

Leistungsort und Gefahrtragung

(1) Leistungsort ist der Standort des Endlagerers. Erfolgt die Erfassung der radioaktiven Abfälle durch den Endlagerer, so ist Leistungsort der Sitz des Abfalllieferers.

(2) Mit der Unterzeichnung des gemäß den staatlichen Standards und den vertraglichen Vereinbarungen vorbereiteten Übergabe- und Übernahmeprotokolls durch den Endlagerer geht die Gefahr für die radioaktiven Abfälle auf den Endlagerer über.

§ 5

Erfassung

(1) Die radioaktiven Abfälle können wie folgt erfaßt werden:

1. mit Spezialfahrzeugen des Endlagerers (Erfassungsdienst),
2. durch Zustellung von Spezialgroßcontainern des Endlagerers (GC-Dienst),
3. durch Zuführung seitens des Abfalllieferers.

(2) Der Abfalllieferer hat die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfassung der Abfälle gemäß den staatlichen Standards und den vertraglichen Vereinbarungen zu schaffen.

§ 6

Übergabe und Übernahme

(1) Für die Übergabe und Übernahme von radioaktiven Abfällen sind im Vertrag als Beauftragte verantwortliche Mitarbeiter gemäß den Rechtsvorschriften über den Strahlenschutz² zu benennen.

(2) Die Beauftragten des Endlagerers sind berechtigt, die Strahlenschutzgenehmigung des Abfalllieferers einzusehen und im Fall ihres Nichtvorhandenseins die Übergabe und Übernahme auszusetzen.

(3) Erfolgt die Bereitstellung oder Lieferung der radioaktiven Abfälle entgegen den staatlichen Standards oder den vertraglichen Vereinbarungen, so ist der Endlagerer berechtigt, die Übergabe und Übernahme der radioaktiven Abfälle auszusetzen.

(4) Der Abfalllieferer hat zu gewährleisten, daß der Endlagerer an den zur Übergabe und Übernahme angemeldeten radioaktiven Abfällen Kontrollen durchführen kann.

§ 7

Vertragsstrafe und Preissanktion

(1) Bei Verletzung der im Wirtschaftsvertrag vereinbarten Termine für die Erfassung der radioaktiven Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 oder 2 hat der Endlagerer eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 M je Tag des Verzuges an den Abfalllieferer zu zahlen.

(2) Wird bei der Übergabe/Übernahme von Abfällen oder innerhalb von 12 Monaten danach festgestellt, daß Abfälle nicht den staatlichen Standards und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, wie z.B. unrichtige Verpackung, fehlerhafte Angaben auf den Übergabe- und Übernahmeprotokollen oder fehlerhafte Kennzeichnung der Versandstücke,

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 26. November 1959 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung - Strahlenschutzverordnung - (GBl. II Nr. 99 S. 627).

hat der Abfalllieferer eine Preissanktion in Höhe von 1 000 M je Pflichtverletzung und Versandstück oder Übergabe- und Übernahmeprotokoll an den Endlagerer zu zahlen.

Anlage

§ 8

Anzeige von Pflichtverletzungen

(1) Die Anzeige von Pflichtverletzungen gemäß § 7 Abs. 2 hat durch den Endlagerer unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung des Mangels, schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Anzeige hat mindestens zu enthalten:

- Angaben gemäß Übergabe- und Übernahmeprotokoll, bezogen auf das entsprechende Versandstück,
- Beschreibung der festgestellten Pflichtverletzung und der zur Feststellung angewendeten Methoden,
- eingeleitete Maßnahmen zur Vermeidung der aus der Pflichtverletzung drohenden Schäden.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Die Abfalllieferer, bei denen radioaktive Abfälle entstehen und die der zentralen Erfassung und Endlagerung unterliegen, haben innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung ihr Aufkommen an Abfällen für das laufende Jahr und das Folgejahr dem Endlagerer mitzutellen.

(2) Die Wirtschaftsverträge für 1981 und 1982 sind innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung abzuschließen. Der Endlagerer übergibt nach erfolgter Mitteilung des Abfallaufkommens die Vertragsangebote.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. September 1981

Der Minister

für Kohle und Energie

I. V.: Dr. Kratzke

Staatssekretär

Unterteilung der radioaktiven Abfälle nach ihrer stofflichen Beschaffenheit (nach Abfallarten)¹

Abfallart	Beschreibung
A 1	feste Abfälle mit β, γ -Strahlern; Aktivitätskonzentration von α -Strahlern $< 0,4 \text{ GBq/m}^3$
A 2	flüssige wässrige Abfälle ($5 < \text{pH} < 9$) mit β, γ -Strahlern; Aktivitätskonzentration von α -Strahlern $< 0,4 \text{ GBq/m}^3$; Gehalt an flüssigen organischen Substanzen $< 1 \text{ Vol.-%}$
A 3	umschlossene Strahlenquellen (außer A 4.9); Strahlenquellen, die nicht mehr den Anforderungen an eine umschlossene Strahlenquelle entsprechen, sind in A 4.10 einzuordnen
A 4	Sonderabfälle
A 4.1	feste faul- und gärfähige Abfälle
A 4.2	flüssige wässrige Abfälle mit pH-Werten < 5 und > 9
A 4.3	flüssige organische Abfälle
A 4.4	gasförmige Abfälle und Abfälle, die unter Transport- bzw. Lagerbedingungen Gase entwickeln und/oder Radionuklide freisetzen
A 4.5	radioaktive Abfälle mit Giften der Abt. 1
A 4.6	chemisch stark reaktionsfähige Stoffe (z. B. explosive und selbstentzündbare Substanzen)
A 4.7	sperrige feste Abfälle (Abmessungen $> 200 \text{ l-Faß}$)
A 4.8	Abfälle in offener Form, die α -Strahler $> 0,4 \text{ GBq/m}^3$ enthalten
A 4.9	Neutronenquellen
A 4.10	sonstige Abfälle

¹ Lassen sich Abfälle nicht eindeutig zuordnen, so ist eine solche Einstufung in die Abfallart bzw. Strahlenschutzgruppe vorzunehmen, die die höhere Sicherheit gewährleistet. Zweifelsfälle sind dem Staatlichen Amt für Atomicherheit und Strahlenschutz zur Entscheidung vorzulegen.

Unterteilung der radioaktiven Abfälle nach der Äquivalentdosisleistung, Aktivitätskonzentration bzw. Aktivität (nach Strahlenschutzgruppen)

Strahlenschutzgruppe	feste Abfälle (A 1)		flüssige Abfälle (A 2)		umschlossene Strahlenquellen (A 3)	
	Äquivalentdosisleistung in 0,1 m Entfernung von der unabgeschirmten Oberfläche		Aktivitätskonzentration		Aktivität je Quelle	
	mSv/h	(rem/h)	GBq/m ³	(Ci/l)	GBq	(Ci)
S 1	$> 10^{-3} \dots 2$	$(> 10^{-4} \dots 0,2)$	$> x_1 \dots 4$	$(> x_1 \dots 10^{-4})$	$> x_2 \dots 0,2$	$(> x_2 \dots 5 \cdot 10^{-3})$
S 2	$> 2 \dots 10$	$(> 0,2 \dots 1)$	$> 4 \dots 40$	$(> 10^{-4} \dots 10^{-3})$	$> 0,2 \dots 2$	$(> 5 \cdot 10^{-3} \dots 5 \cdot 10^{-2})$
S 3	$> 10 \dots 100$	$(> 1 \dots 10)$	$> 40 \dots 400$	$(> 10^{-3} \dots 10^{-2})$	$> 2 \dots 20$	$(> 5 \cdot 10^{-2} \dots 5 \cdot 10^{-1})$
S 4	$> 100 \dots 500$	$(> 10 \dots 50)$	$> 400 \dots 4000$	$(> 10^{-2} \dots 10^{-1})$	$> 20 \dots 200$	$(> 0,5 \dots 5)$
S 5	$> 500 \dots 10^3$	$(> 50 \dots 100)$	$> 4 \cdot 10^3 \dots 4 \cdot 10^4$	$(> 0,1 \dots 1)$	$> 200 \dots 10^3$	$(> 5 \dots 3 \cdot 10^4)$
S 6	$> 10^3$	(> 100)	$> 4 \cdot 10^4$	(> 1)	$> 10^3$	$(> 3 \cdot 10^4)$

x_1 Aktivitätskonzentration gemäß § 32 Abs. 3 der 1. DB vom 26. November 1969 zur Strahlenschutzverordnung (GBL II Nr. 99 S. 635)
 x_2 Freigrenze gemäß § 10 der 1. DB zur BSVU